



Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Attendorf

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Wamge

hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorf hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 die Einleitung des Verfahrens zur Erweiterung der Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wamge beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 13.07.2016 bis 12.08.2016 sowie erneut in der Zeit vom 05.09.2016 bis 04.10.2016 durchgeführt.

In Ihrer Sitzung am 09.11.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorf eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung getroffen und die Erweiterung der Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wamge mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss.

Die Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wamge gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird beschlossen (Ergänzungssatzung). Die Begründung wird beschlossen.“

Die Ergänzungssatzung dient dazu, einzelne Flächen des planungsrechtlichen Außenbereiches, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wamge einzubeziehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung zur Erweiterung der Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wamge mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Erweiterung der Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wamge und die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Hansestadt Attendorf, Kölner Straße 12, 57439 Attendorf, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungschäden durch die Satzung zur Erweiterung der Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wamge wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorf, Kölner Straße 12, 57439 Attendorf, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorf am 09.11.2016 mit folgendem Wortlaut beschlossene Satzung zur Erweiterung der Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wamge, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung der Satzung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Kenntnis,

wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss.

Die Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wamge gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird beschlossen (Ergänzungssatzung). Die Begründung wird beschlossen.“

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.2016 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Attendorf, 10.07.2017

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil